

BEITRAGSORDNUNG

des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist Abschnitt III der Satzung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz (CV RLP).

Der CV RLP erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Der CV RLP ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der CV RLP seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Verbandstag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz fest. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in der A-Meldung gemeldeten Mitgliederzahlen. Alle Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, bis spätestens 15.02. des laufenden Geschäftsjahres eine vollständige Bestandsmeldung auf der Grundlage der Vorgaben des Geschäftsführenden Präsidiums abzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch für Kreis-Chorverbände/Sängerkreise (nachstehend KCV), sofern sie Träger von (Chor)-Ensembles sind.
- (3) Aktive Mitglieder sind in der A-Meldung nur einmal zu zählen, auch wenn sie in mehreren Ensembles der Mitgliedsorganisation aktiv sind. Sobald ein Mitglied in einem Erwachsenenensemble aktiv ist, ist es im Erwachsenenbereich der A-Meldung zu melden.
- (4) Die Pflicht zur Bestandsmeldung bleibt auch bei Überschreiten der Abgabefrist bestehen. Bis zur Abgabe der Bestandsmeldung besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch den CV RLP.
- (5) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Endet die Mitgliedschaft im CV RLP – gleich aus welchem Grund –, erfolgt keine Rückerstattung von für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträgen.

§ 4 Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Für Mitgliedsorganisationen, die ihrer Verpflichtung zur Bestandsmeldung fristgerecht gemäß § 3 Abs. 1 nachgekommen sind:

a) Sockelbeitrag je Mitgliedsorganisation, denen aktive Mitglieder ab 27 Jahre angehören	39,50 EUR
b) Mitgliedsbeitrag je aktivem Mitglied in Erwachsenenchören	2,80 EUR
c) Mitgliedsbeitrag je aktivem Mitglied ab 27 Jahre im Abschnitt „Kinder- und Jugendchöre“ im A0-Bereich der Bestandsmeldung	1,50 EUR
d) Versicherungsbeitrag je aktivem Mitglied	0,40 EUR
e) GEMA-Beitrag je aktivem Mitglied in Erwachsenenchören	1,30 EUR

- (2) Für Mitgliedsorganisationen, die ihrer Verpflichtung zur Bestandsmeldung nicht nachkommen, wird zur Berechnung der Beiträge die Gesamtzahl der im A0-Bereich zuletzt gemeldeten aktiven Mitglieder herangezogen. Auf dieser Grundlage gelten folgende Beiträge:

a) Sockelbeitrag je Mitgliedsorganisation	39,50 EUR
b) pauschaler, gestaffelter Mitgliedsbeitrag (incl. Versicherung):	
- bis 25 Aktive	175,00 EUR
- 26 bis 50 Aktive	350,00 EUR
- 51 bis 70 Aktive	500,00 EUR
- ab 71 Aktive	700,00 EUR
c) pauschaler, gestaffelter GEMA-Beitrag	
- bis 25 Aktive	50,00 EUR
- 26 bis 50 Aktive	100,00 EUR
- 51 bis 70 Aktive	150,00 EUR
- ab 71 Aktive	200,00 EUR

- (3) Erfolgt eine Bestandsmeldung zwar verspätet, aber innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der geltenden Frist, erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend Ziffer (1), es wird aber ein Verspätungszuschlag von 50 Prozent des Rechnungsbetrages erhoben. Erfolgt die Bestandsmeldung mehr als 4 Wochen nach Ablauf der Bestandsmeldefrist, sind in jedem Fall die nach Ziffer (2) festgelegten Beträge zu zahlen, ohne dass die grundsätzliche Pflicht zur Bestandsmeldung außer Kraft gesetzt wird (vgl. § 3 Abs. 4).

§ 5 Rechnungsstellung/Zahlungsfristen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Kreis-Chorverbände/Sängerkreise für die ihnen zugehörigen Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Bestandsmeldefrist. Berücksichtigt werden die Mitgliedsorganisationen, die ihre Bestandsmeldung fristgemäß zum Ablauf des 15.02. abgegeben haben.
- (3) Zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres leisten die Kreis-Chorverbände/Sängerkreise eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe der Sockelbeiträge. Der Restbetrag ist bis spätestens 01.06. des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Rechnungsstellung für Mitgliedsorganisationen, die ihre Bestandsmeldung nicht bzw. verspätet abgegeben haben, erfolgt frühestens 30 Tage nach Ablauf der Bestandsmeldefrist.
- (5) Begründete Einsprüche gegen eine Rechnung müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eingelegt werden.

§ 6 Nachberechnung bei Neuanmeldungen/Meldepflicht

- (1) Bei Neumitgliedschaften von Organisationen bzw. Neuanmeldung von Ensembles unter dem Dach einer Mitgliedsorganisation oder eines KCV nach Versand der Abschlussrechnungen erfolgt eine Nachberechnung auf der Grundlage von § 4 Abs. (1).
- (2) Es werden bei der Berechnung nur Ensemblemitglieder berücksichtigt, die nicht bereits in einem Ensemble der Organisation gemeldet wurden.
- (3) Mitgliedsorganisationen sind grundsätzlich verpflichtet, unter ihrer Trägerschaft neu gegründete Ensembles über ihren Kreis-Chorverband beim CV RLP anzumelden. Dies gilt ebenso für Projektensembles (Definition siehe Anlage „Projektchöre/Projektensembles“)

§ 7 Beiträge für Projektchöre und Projektensembles der Mitgliedsorganisationen

- (1) Der Chorverband Rheinland-Pfalz ermöglicht es Projektchören (Definition siehe Anlage „Projektchöre/Projektensembles“ zu dieser Beitragsordnung), für die Dauer des Projektes, längstens aber für ein Jahr gegen Zahlung eines gestaffelten Pauschalbetrages Versicherungsschutz über den Chorverband Rheinland-Pfalz zu erlangen sowie GEMA-Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Es gilt folgende Staffelung:

- bis 25 Aktive 100,00 EUR
- 26 – 50 Aktive 150,00 EUR
- ab 51 Aktive 200,00 EUR

- (3) Die Mitgliederzahl der Projektchöre wird bei der Ermittlung der Delegiertenstimmen eines Kreis-Chorverbandes für Verbandstag und Beiratssitzung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beiträge für Projektensembles innerhalb der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend § 4 Abs. 1.
- (5) Projektchöre und Projektensembles sind von der Teilnahme an Leistungssingen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

Diese Beitragsordnung wurde beim Verbandstag am 30.03.2019 in Ingelheim beschlossen und ist sofort in Kraft getreten. Die Anlage „Projektchöre/Projektensembles“ ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

PROJEKTCHÖRE UND PROJEKTENSEMBLES

1. Definition

Ein Projektchor/Projektensemble ist ein Zusammenschluss von Sängerinnen und Sängern, die gemeinsam bestimmte musikalische Werke einstudieren, um sie projektbezogen aufzuführen. Projektchöre/Projektensembles sind überwiegend im semiprofessionellen Bereich anzutreffen; teilweise werden diese auch speziell für bestimmte Konzerte / Projekte zusammengestellt.

Geprobt wird in der Regel nicht regelmäßig wöchentlich, sondern im mehrwöchentlichen Rhythmus oder am Wochenende, oft auch über den ganzen Tag.

2. Zielsetzung eines Chorprojektes

Ziel dieses Proben- / Projektmodus ist es, vor allem ambitionierte Sängerinnen und Sänger zu gewinnen, die

- sich nicht dauerhaft an einen Chor binden wollen, die nicht am Probenort wohnen oder auch nur an bestimmter Chormusik auf einem bestimmten Niveau interessiert sind.
- sich für die Realisierung einer fest definierten Zielsetzung bzw. eines fest definierten Projektauftrages bereit erklären.
- neben ihrer Chorarbeit in den etablierten Chören sich zusätzlich chorisch engagieren möchten.
- noch nicht in etablierten Chören aktiv sind und an den Chorgesang interessiert und herangeführt werden sollen.
- neue Wege in der Chorarbeit aufzeigen wollen.

Darüber haben solche Projektchöre/Projektensembles einen temporären, zeitlich begrenzten Charakter und dienen i.d.R. der Vorbereitung und Durchführung eines oder mehrere Auftritte(s) / Projekte(s) und enden mit Abwicklung des Auftrittes/Projekt.

3. Status des Projektchores/Projektensembles

- (1) Ein *Projektensemble* kann sich als Gruppierung innerhalb eines bestehenden Vereins/Verbandes bilden, ein neuer Chor wird innerhalb eines Mitgliedsvereines initiiert.
- (2) Ein *Projektchor* kann sich als Gruppierung außerhalb eines bestehenden Mitgliedsvereines gründen, ohne einen Vereinscharakter einnehmen zu müssen.
- (3) Ein Projektchor/Projektensemble ist immer zeitlich begrenzt zu sehen und sollte die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Soll ein Projektchor über diese Projektzeitraum hinaus Bestand haben, muss eine entsprechende Umwandlung und eine Anmeldung als Mitgliedsorganisation beim Chorverband erfolgen, wenn er in der Verbandszugehörigkeit verbleiben will. Ein Projektensemble kann durch die es tragende Mitgliedsorganisation jederzeit in ein ständiges Ensemble überführt werden.
- (4) Ein Projektchor hat i.d.R. einen rechtlich nicht selbständigen Charakter und soll keine Konkurrenz zu bestehenden etablierten Chören darstellen.
- (5) Ein Projektensemble kann auf der Ebene der Vereine, der Kreischorverbände, der Regionen und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz eingerichtet werden.
- (6) Die Anmeldung eines Projektchores/Projektensembles erfolgt über den zuständigen Kreischorverband.

4. Besondere Regelungen für Projektensembles auf Verbandsebene

Neben den unter 2. definierten Zielsetzungen soll ein auf Verbandsebene initiiertes Projektensemble der positiven Außendarstellung des Verbandes dienen.

Über die Gründung eines Projektensembles entscheidet das jeweils zuständige Verbandsgremium. Grundlage der Entscheidung über die Gründung eines Projektensembles muss entsprechende Zieldefinition und ein vorher erstellter Finanzplan sein, in dem die Einnahmen und Kosten des Projektes dargestellt und die finanziellen Risiken beleuchtet werden.

Die Bestellung eines Chorleiters/einer Chorleiterin erfolgt durch das jeweils zuständige Verbandsgremium. Dieser Bestellung sollte eine vorher durchgeführte Ausschreibung zugrunde liegen, soweit das Projektziel dies erlaubt.